



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 13 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben des Marktes Sparneck „Ökologischer Gewässer- ausbau des Pfarrbaches in der Talstraße“ nach § 68 Abs. 2 zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist
- Nr. 14 Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahl- ergebnisses im Wahlkreis 237 Coburg für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

13. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben des Marktes Sparneck „Ökologischer Gewässer- ausbau des Pfarrbaches in der Talstraße“ nach § 68 Abs. 2 zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist

Der Markt Sparneck plant den ökologischen Ausbau des Pfarrbaches im Bereich der Talstraße nahe der Flurnum- mern 48/1 und 50 der Gemarkung Sparneck. Das Vorha- ben umfasst im Einzelnen insbesondere folgende Maß- nahmen:

- Freilegung des bestehenden Pfarrbaches auf einer Länge von ca. 53 m und
- Neuverrohrung auf einer Länge von ca. 23 m mit Rechteckprofilen im Bereich von Überfahrten.

Das Vorhaben stellt einen Gewässer- ausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.

Nach Anlage 1, Ziffer 13.18.2 der Liste „UVP- pflichtiger Vorhaben“ zum Gesetz über die Umweltverträglichkeits- prüfung (UVPG) sind der naturnahe Ausbau von Bächen und die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen Ausbaumaßnahmen, für die eine standortbezogene Vor- prüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Berück- sichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Kriterien durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stu- fe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche

Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum Ge- setz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf- geführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Ge- gebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP- Pflicht. Er- gibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere ört- liche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nach- teilige Umweltauswirkungen haben kann, die die beson- dere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 zum Gesetz über die Um- weltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei der Zulassungs- entscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP- Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Be- hörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bezüglich der standortbezogenen Merkmale des Vorha- bens ist festzustellen, dass das Vorhaben den Pfarrbach als Gewässer der 3. Ordnung sowie den Bereich der Tal- straße im Ortsbereich des Marktes Sparneck betrifft.

Das Vorhaben umfasst die Freilegung des Pfarrbaches (ca. 53 m) sowie eine Neuverrohrung (ca. 23 m) mit Rechteckprofilen. Die Verrohrung lässt sich in eine ca. 17 m lange Strecke mit Rechteckprofilen DN 1800/900 un- ter der Talstraße und eine ca. 6 m lange Verrohrung mit Rechteckprofilen DN 1800/700 unter der Grundstücks- zufahrt unterteilen. Der Gewässer- ausbau wird mit einer Sohlbreite zwischen 1,50 m und 1,80 m sowie einem Längsgefälle von 0,50 % bzw. 3,65 % naturnah gestaltet. Im Bachbett werden Störsteine und Totholz zur Verbesse- rung der Gewässerökologie eingebracht.

Die Böschungsneigung beträgt in der Regel 45 Grad. Le- diglich im Bereich der Ein- und Ausläufe ist, um sich an

die senkrechten Wände der Rechteckprofile anzupassen, eine steilere Böschung erforderlich. Die Böschung wird naturnah gestaltet. Bei Bedarf kommen Natursteine als Sicherungsmaßnahme zur Ausführung. In Richtung des Flurstücks 48/1 erfolgt auf die gesamte Länge eine Anpassung an das vorhandene Höhenniveau des Grundstücks.

Die Maßnahme führt dazu, dass die ökologische Situation des Gewässers verbessert und zusätzlich ein Retentionsvolumen von ca. 126 m³ geschaffen wird, welches insbesondere bei Starkregenereignissen Oberflächenwasserabflüsse aus dem Bereich der Münchberger Straße, der Peuntstraße sowie dem Mühlteichplatz aufnehmen kann und eine Überflutung im Bereich der Talstraße verhindert oder verbessert.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Der Abstand zum nächstgelegenen FFH-Gebiet beträgt mindestens 730 m. Negative Auswirkungen durch luftverunreinigende Stoffe oder Lärm liegen nicht vor.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete usw. sind nicht betroffen. Weiterhin liegen im Bereich des Beurteilungsgebietes keine Gebiete mit Überschreitung von Umweltqualitätsnormen vor.

Besondere örtliche Gegebenheiten, die dem Vorhaben entgegenstehen, liegen damit nicht vor.

Auch sonstige Kriterien des Prüfkataloges stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Umfeld können nicht abgeleitet werden.

Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Hof, den 10.02.2025

Landratsamt Hof

Tobias Gesell
Regierungsrat

14. Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 237 Coburg für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses gemäß § 41 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und § 76 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 237 Coburg findet statt am:

Donnerstag, 27.02.2025, um 13:30 Uhr

im

Rathaus Coburg

Erdgeschoss

Besprechungsraum 05

Rosengasse 1

96450 Coburg.

Der Kreiswahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Coburg, den 12.02.2025

Stadt Coburg

Jennifer Jahn
Kreiswahlleiterin

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57-0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de